FEUERWEHRVEREIN 8542 WIESENDANGEN

gegründet 1893

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
Name und Sitz 3
Zweck 3
2 Mitglieder 3
Mitglieder 3
Aktivmitglieder 3
Passivmitglieder 3
Ehrenmitglieder 3
Freimitglieder 3
3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 4
Eintritt 4
Austritt, Ausschluss 4
4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
Aktivmitglieder 4
Passivmitglieder 4
Ehrenmitglieder 4
Freimitglieder 4
Auszeichnungen 5
5 Organe 5
Organe 5
Generalversammlung Bestand 5
Generalversammlung Fristen, Anträge 5
Generalversammlung Geschäfte 5
Generalversammlung Leitung, Protokoll 6
Generalversammlung Abstimmung, Wahlen 6
Vorstand Bestand, Amtsdauer 6
Vorstand Aufgaben, Kompetenzen 6
Vorstand Geschäftsführung 6
Vorstand Aktuar 7
Vorstand Kassier 7
Revisoren 7
Vorstand Rücktritte 7
6 Schlussbestimmungen 7
Statutenänderung 7
Auflösung 7
Übergangsbestimmungen 7

1 Allgemeines

Die in diesen Statuten umschriebenen Rechte und Pflichten betreffen Frauen und Männer. Im Sinne einer redaktionellen Vereinfachung wird jeweils nur die männliche Bezeichnung (Form) verwendet.

Artikel 1.

Name und Sitz

Unter dem Namen **Feuerwehrverein Wiesendangen** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten. Er wurde gegründet im Jahr 1893.

Artikel 2.

Zweck

Der Feuerwehrverein unterstützt das Feuerwehrwesen (z.B. Jugendfeuerwehr und Wisent 1893 Club Wiesendangen) und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2 Mitglieder

Artikel 3.

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Artikel 4.

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer in der politischen Gemeinde Wiesendangen Feuerwehrdienst leistet oder geleistet hat.

Aktivmitglieder können auch Mitglieder oder ehemalige Mitglieder aus anderen Feuerwehrorganisationen werden.

Artikel 5.

Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle übrigen Personen werden.

Artikel 6.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Feuerwehrleute ernannt werden, welche sich im Verein oder im Feuerwehrdienst in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Artikel 7.

Freimitglieder

Freimitglieder werden Mitglieder, welche dem Verein mehr als 40 Jahre angehören.

3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8.

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung oder Aufnahmebeschluss der Generalversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten.

Artikel 9.

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Wird der Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind an den Generalversammlungen stimm- und antragsberechtigt. Sie haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 11.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind an den Generalversammlungen stimm- und antragsberechtigt. Sie haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 12.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 13.

Freimitglieder

Freimitglieder sind gemäss ihrem Statut in den Rechten und Pflichten den Aktiv-, resp. Passivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 14.

Auszeichnungen

Nach 10-, 15-, 20- und 25-jähriger Aktivdienstzeit in der Feuerwehr der politischen Gemeinde wird vom Verein eine Dienstauszeichnung überreicht. Die Art der Auszeichnung ist im Reglement für Geschenke / Entschädigungen / Abschiede / Todesfälle festgelegt.

5 Organe

Artikel 15.

Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus der Generalversammlung, dem Vorstand und den Revisoren.

Artikel 16.

Generalversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Artikel 17.

Generalversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich bekannt zu geben. Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten einzureichen. Der E-Mail Verkehr ist dem schriftlichen Postverkehr gleichgesetzt.

Generalversammlung Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu.

Als jährlich ordentliche Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Genehmigung des Voranschlages/ Budget
8. Bekanntgabe der Mutationen und des Mitgliederbestandes
9. Jahresbericht des Präsidenten
10. Anträge
11. Infos Kommandant Aktive Feuerwehr
12. Infos Wisent 1893 Club
13. Wahlen:
    a) des Präsidenten
    b) des Kassiers
    c) weitere Vorstandsmitglieder
    d) der Rechnungsrevisoren
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Artikel 18.

Generalversammlung Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Leitung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.
Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 19.

Generalversammlung Abstimmung, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Artikel 30 und bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens $^{1}/_{2}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 20.

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 21.

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorgehalten sind.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem Kassier ist für den Geldverkehr Einzelunterschrift einzuräumen.

Artikel 22.

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder dessen Vertreter, anwesend ist.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 23.

Vorstand Aktuar

Der Aktuar führt Protokolle über die Versammlungen. Er besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz.

Artikel 24.

Vorstand Kassier

Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte und legt jährlich Rechnung ab. Er ist für alle ihm anvertrauten Gelder und Werttitel haftbar. Er führt ein Verzeichnis über sämtliche Mitglieder.

Artikel 25.

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 26.

Vorstand Rücktritte

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und Revisoren sind schriftlich bis zum 31. Dezember an den Präsidenten einzureichen.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 27.

Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der anwesenden Mitglieder. Die Revision der Statuten unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 28.

Auflösung

Solange mindestens 20 Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins eintreten, darf derselbe nicht aufgelöst werden. Bei Auflösung wird das Vermögen der politischen Gemeinde Wiesendangen bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem Zweck zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Artikel 29.

Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 12. April 2013 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 1996 und treten sofort in Kraft

Feuerwehrverein Wiesendangen

Präsident	Aktuar
Markus Waber	Peter Bourquin